

## **Beweis und Rechtsmittelbegründungen zu den rechtsgültigen Unterschriften bei Urteilen und Beschlüssen!**

---

Ein Beschluß wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskraft-erlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § Rn 15, § 129 RN 31. Namensabkürzungen (Paraphe), 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, §317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl). Die gilt auch bei der Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276.

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 423 es setzt keine Notfrist in Lauf, BHG NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karlsr Fam RZ 99, 452.

Damit ist das Gericht an die eigne Entscheidung gebunden, die auch durch keine weitere Entscheidung verändert werden kann.

§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn diese im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß: Hier heißt es:

*Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. (vgl. RGZ 139,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 65 = Vers.R 1965, 1075 v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB*

7/72 = VersR 1972, 975 Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Unter Beachtung Art. 20/2/1, 20/4 und 25 GG in Bezug auf § 81 und 220a STGB zu den Sondergesetzen und Bestimmungen der Besatzungsmächte gem. der 2. Proklamation des Kontrollrates vom 30 August 1945 (Amtsbl. S. 4) durch die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland so bestimmt, hat durch das 7. Gesetz Nr. 4 vom 30.10.1945 (Amtsbl. S. 26) die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl1/299) zu erfolgen. Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945, unterschrieben durch D. EISENHOWER, B.H. ROBERTSON, L. KOELTZ und J. SCHUKOW.

Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. dem Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 32 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Dies haben die Alliierten nochmals im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das BRD – GG selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

**>HINWEIS: § 117 VwGO ! <**

**Persönliche Unterschriften !**